

alt

neu

Begründung

Abfallsatzung 2012	Abfallsatzung 2013	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Abs. 3 (Anschluss- und Benutzungszwang)</b></p> <p>Kompostierbare Abfälle müssen in die Bio- tonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) in die Papiertonne geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Abs. 3 (Anschluss- und Benutzungszwang)</b></p> <p>Kompostierbare Abfälle müssen in die Bio- tonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) in die Papiertonne <u>sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial) in die Wertstofftonne</u> geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Anpassung im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Abs. 1 (Befreiungen vom Anschluss- und Be- nutzungszwang)</b></p> <p>Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer</p> <p>a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwer- tung aus privaten Haushalten selbst zu verwerten und hierzu in der La- ge ist.</p> <p>Zur Verwertung ist die private</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Abs. 1 (Befreiungen vom Anschluss- und Be- nutzungszwang)</b></p> <p>Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer</p> <p>a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwer- tung aus privaten Haushalten selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.</p> <p>Zur Verwertung ist die private</p>	

Gelöscht: muss

**Alt 2012****Neu 2013****Begründung**

<p>Haushaltung in der Lage, wenn sie in eigener Regie (Eigenverwertung) auf dem im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück unter Beachtung der Anforderungen des § 7 KrWG durchführen kann.</p> <p>Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.</p> <p>b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt.</p> <p>c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 28 KrWG beseitigt (Eigenbeseitigung und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern).</p> <p>Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrWG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungsein-</p>	<p>Haushaltung in der Lage, wenn sie in eigener Regie (Eigenverwertung) auf dem im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück unter Beachtung der Anforderungen des § 7 KrWG durchführen kann.</p> <p>Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.</p> <p>b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt.</p> <p>c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 28 KrWG beseitigt (Eigenbeseitigung und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern).</p> <p>Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrWG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallent-</p>	
--	---	--

**Alt 2012****Neu 2013****Begründung**

<p>richtungen gefährdet werden.</p> <p>Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.“</p>	<p>sorgungseinrichtungen gefährdet werden.</p> <p>Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.</p> <p><u>§ 8 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.“</u></p>	<p>Dient der Klarstellung</p>
<p><b>8 Abs. 3 Satz 2 (Bemessung des Behältervolumens)</b></p> <p>Abweichend kann auf Antrag bei durch die Abfallerzeugerin / Abfallbesitzerin bzw. den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 4 1 der zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen.</p>	<p><b>8 Abs. 3 Satz 2 (Bemessung des Behältervolumens)</b></p> <p>Abweichend kann auf Antrag bei durch die Abfallerzeugerin / Abfallbesitzerin bzw. den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen <u>Anm. 1</u> zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

**Alt 2012**

**Neu 2013**

**Begründung**

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Abs. 4 (30-l-Tonne)</b></p> <p>Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.</p> <p>Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Abs. 4 (30-l-Tonne)</b></p> <p>Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.</p> <p>Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt <u>oder ist nach Abs. 3 bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken ein geringeres Volumen erforderlich</u>, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.</p>	<p>Bisher wurde nur für Wohngrundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden eine „virtuelle“ 30 l-Restmülltonne zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird dies auf gewerblich genutzte Grundstücke erweitert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Abs. 1 (Abfallbehälter)</b></p> <p>Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Abs. 1 (Abfallbehälter)</b></p> <p>Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,</li> </ol>	

**Alt 2012**

**Neu 2013**

**Begründung**

<p>2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,</p> <p>3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,</p> <p>4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l.</p>	<p>2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,</p> <p>3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,</p> <p>4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l.</p> <p>5. <u>nicht verschließbare Abfallbehälter - Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l sowie Unterflurbehälter 5.000 l.</u></p>	<p>Anpassung im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne</p>
<p><b>§ 11 Abs. 2 Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).</p> <p>Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 2 Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).</p> <p>Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä.</p>	<p>Durch die Änderung soll das Ablagern von Abfällen verhindert werden, damit die Sauberkeit und damit das Stadtbild nicht beeinträchtigt werden.</p>

**Alt 2012**

**Neu 2013**

**Begründung**

<p>verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.</p> <p>Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecke dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsführung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.</p> <p>Zur Entsorgung der gewerblichen Zwecken dienenden Schiffe dürfen lediglich Abfallsäcke mit bis zu 80 l Volumen verwendet werden. Sperrige Abfälle dürfen nicht eingefüllt werden.</p>	<p>verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.</p> <p>Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecke dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsführung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.</p> <p>Zur Entsorgung der gewerblichen Zwecken dienenden Schiffe dürfen lediglich Abfallsäcke mit bis zu 80 l Volumen verwendet werden. Sperrige Abfälle dürfen nicht <u>abgelagert oder in die Abfallbehälter eingefüllt werden.</u></p>	
<p><b>§ 11 Abs. 4 (Benutzung der Abfallbehälter):</b></p> <p>Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle, von zur Verwertung geeignetem Altpapier (§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel mit Fremdstoffen <u>nicht</u> behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften,</p>	<p><b>§ 11 Abs. 4 (Benutzung der Abfallbehälter):</b></p> <p>Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle, von zur Verwertung geeignetem Altpapier <u>oder Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterial, wie z.B. Spielzeug, Töpfe, Plastikschüsseln)</u> (§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließ-</p>	<p>Anpassung im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne</p>

Gelöscht: oder

Gelöscht: oder

Gelöscht: nicht

**Alt 2012**

**Neu 2013**

**Begründung**

<p>Pappe, Kartonagen), organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).</p>	<p>lich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel mit Fremdstoffen <b>nicht</b> behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen), organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).</p>		<p>Gelöscht: oder Gelöscht: nicht</p>
<p align="center"><b>§ 11 Abs. 6a Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>Für das Sortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die / der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.</p> <p>Die / der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Sortierung erfolgen soll.</p> <p>Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Sortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>Sortierungen, die am 31.03.2011 angezeigt waren, gelten als genehmigt.</p>	<p align="center"><b>§ 11 Abs. 6a Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>Für das <u>Nachsortieren</u> von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die / der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.</p> <p>Die / der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die <u>Nachsortierung</u> erfolgen soll.</p> <p>Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der <u>Nachsortierung</u> voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p><u>Nachsortierungen</u>, die am 31.03.2011 angezeigt waren, gelten als genehmigt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Anpassung an die Begrifflichkeit in der Abfallgebührensatzung</p>	

<p><b>§ 12 Abs. 3, Abs. 4 sowie Abs. 9 (Einsammeln der Abfälle)</b></p> <p>(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.</p> <p>In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur 80 l-Papiertonnen eingesetzt. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.</p> <p>Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.</p> <p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwi-</p>	<p><b>§ 12 Abs. 3, Abs. 4 sowie Abs. 9 (Einsammeln der Abfälle)</b></p> <p>(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.</p> <p>In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur 80 l-Papiertonnen <b>sowie 120 l- Wertstofftonnen</b> eingesetzt. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.</p> <p>Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.“</p> <p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit</p>	<p>Anpassung im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne</p>



### Alt 2012

### Neu 2013

### Begründung

<p>schen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p> <p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen, Papiersäcke werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.</p> <p>Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.</p> <p>Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.“</p> <p>(9) Auf Antrag korrigiert die AWB zur Verbesserung der Mülltrennung vor der Einsammlung Fehlbefüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern der Größe 500 l bis 1.100 l.</p>	<p>zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p> <p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen, Papiersäcke <u>und Wertstofftonnen</u> werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.</p> <p>Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.</p> <p>Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.“</p> <p>(9) Auf Antrag korrigiert die AWB zur Verbesserung der Mülltrennung vor der Einsammlung Fehlbefüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern der Größe 500 l bis 1.100 l <u>(Vollservice Plus)</u>.</p>	<p>Anpassung im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne</p> <p>Klarstellende Ergänzung</p>
--	--	---

Gelöscht: und

Gelöscht: und

**Alt 2012****Neu 2013****Begründung**

<b>§ 17 Abs. 1 (Abfallentsorgungsanlagen)</b>	<b>§ 17 Abs 1 (Abfallentsorgungsanlagen)</b>	
<p>Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:</p> <p>Deponie "Vereinigte Ville", Erfstadt-Liblar, Luxemburger Straße.</p> <p>Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 – 15 stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:</p> <p>Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50 Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3.</p> <p>Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten</p>	<p>Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:</p> <p>Deponie "Vereinigte Ville", Erfstadt-Liblar, Luxemburger Straße.</p> <p>Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 – 15, <u>Papier sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien)</u> stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:</p> <p>Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50 Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3.</p> <p>Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten</p>	<p>Anpassung im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne</p>

**Alt 2012**

**Neu 2013**

**Begründung**

<p>Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.</p> <p>Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.</p>	<p>Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.</p> <p>Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.</p>	
<p><b>§ 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 (Ordnungswidrigkeiten)</b></p> <p>Biomüll, zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt.</p>	<p><b>§ 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 (Ordnungswidrigkeiten)</b></p> <p>Biomüll, zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier <u>oder Wertstoffe</u> unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt.</p>	<p>Anpassung im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne</p>

Gelöscht: oder

Gelöscht: oder

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 der Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
<u>20 01 08</u>	<u>biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß Anlage 2</u>

Die Änderung dient der Klarstellung.

In Anlage 2 zu § 3 Abs. 6 der Abfallsatzung kommen folgende Abfallschlüssel hinzu bzw. werden wie folgt geändert:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
20 01 01	Papier und Pappe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Papiertonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle (aus privaten Haushaltungen)	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Biotonne)
20 01 10	Bekleidung	über Altkleidercontainer
20 01 11	Textilien	über Altkleidercontainer
20 01 39	Kunststoffe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)
20 01 40	Metalle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Restmüll-, Arzt- und Biotonnen)

**Alt 2012**

**Neu 2013**

**Begründung**